

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 108), mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001) (Zahl 18 - 70) (Beilage 125).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001), in ihrer 2. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss und dem Sozialausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Dr. Ritter wurde zum Berichterstatter gewählt und stellte nach seinem Bericht den Antrag, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Stacherl einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneten Stacherl gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001), mit der vom Landtagsabgeordneten Stacherl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 4. Juli 2001

Der Berichterstatter:

Dr. Ritter eh.

Der Obmann des Rechtsaus-
schusses als Vorsitzender der
gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

Zur Regierungsvorlage betreffend die Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001, Zl. 18-70, stellen die Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos und Kollegen folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Haas
Gust Schuster
[ada No.]

**Änderungen der Regierungsvorlage betreffend die Burgenländische
Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001, Zl. 18-70**

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert wird (Bgld. Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001), Zl. 18-70, wird wie folgt geändert:

1. In Z 3 wird in § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c nach dem Wort „Geburtshilfe“ die Wortfolge „einschließlich Perinatalogie“ sowie in lit. g nach dem Wort „Jugendheilkunde“ die Wortfolge „einschließlich Neonatologie“ eingefügt.
2. In Z 4 wird in § 4 Z 9 die Wortfolge „zuletzt geändert mit Landesgesetz LGBl.Nr. 2/1998;“ durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung;“ ersetzt.
3. Z 5 lautet:

„5. Im § 5 erhalten die Abs. 4 bis 7 die Bezeichnungen „(6)“ bis „(9)“. Als neue Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Beabsichtigt der Träger der Krankenanstalt Mittel auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (im Folgenden kurz: Träger der Fondsrankenanstalt) in Anspruch zu nehmen, so hat er dies bereits im Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung bekannt zu geben. In diesem Fall ist neben den Voraussetzungen des Abs. 3 die Errichtungsbewilligung auch davon abhängig, dass die Errichtung nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot dem Landeskrankenanstaltenplan (§ 14) entspricht.

„(5) Einer juristischen Person, die nicht Gebietskörperschaft ist, kann die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen erteilt werden, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen

Ermächtigung oder ihrer Satzung zur Errichtung von Krankenanstalten berufen ist und wenn zu erwarten ist, dass ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Krankenanstalt gewährleistet ist.“

4. Die bisherigen Z 7 bis 12 erhalten die Bezeichnungen „6.“ bis „11.“.
5. In Z 9 (idF der RV = Z 8 neu) wird in § 14 Abs. 2 Z 10 erster Satz das Wort „Abeilungen“ durch das Wort „Abteilungen“ ersetzt.
6. Nach Z 12 (idF der RV = Z 11 neu) wird folgende neue Z 12 eingefügt:
„12. Im § 16 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „sowie Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste“. „
7. In Z 17 entfällt in § 21 Abs. 1 Z 5 der letzte Satz („Eine Rufbereitschaft machen;“)
8. In den Z 18 und 19 wird nach „§ 21 Abs. 1 Z 6“ bzw. „§ 21 Abs. 1 Z 7“ jeweils der Ausdruck „(neu)“ eingefügt.
9. In Z 26 wird in § 30 Abs. 1 erster Satz die Wortfolge „Für die in den“ durch die Wortfolge „Für die bei Trägern von Krankenanstalten und in“ ersetzt.
10. Nach Z 26 wird folgende Z 27 eingefügt:
„27. § 33 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Behandlungen dürfen an einem Patienten nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden; fehlt dem Patienten in diesen Angelegenheiten die eigene Handlungsfähigkeit, so ist die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.“ „
11. Die bisherigen Z 27 bis 41 erhalten die Bezeichnungen „28.“ bis „42.“.
12. In Z 35 (idF der RV = Z 36 neu) wird nach dem Wort „Fachs Schwerpunkt,“ die Wortfolge „eine Prosektur, eine Ambulanz in einer öffentlichen Krankenanstalt“ eingefügt.

13. In Z 38 (idF der RV = Z 39 neu) lautet § 56 Abs. 4 Z 1 lit. b:
„b) ein Entgelt für individuelle Betreuung und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen;“
14. In Z 39 (idF der RV = Z 40 neu) wird in § 57 Abs. 1 erster Satz der Betrag „5,20 Euro“ durch den Betrag „5,23 Euro“ ersetzt.
15. Nach Z 41 (idF der RV = Z 42 neu) wird folgende Z 43 eingefügt:
„43. Im § 60 Abs. 1 Z 5 entfällt die Wortfolge „und in Österreich einen Wohnsitz haben „
16. Die bisherigen Z 42 bis 57 erhalten die Bezeichnungen „44.“ bis „59.“
17. Art. II lautet:

„Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt - nach Maßgabe des Abs. 2 - mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Art. I Z 43 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

18. In den Erläuterungen zu § 4 entfällt der zweite Satz
19. In den Erläuterungen zu Z 5 lautet die Überschrift **„Zu Z 5 (§ 5 Abs. 4 und 5):“**; im folgenden ersten Satz wird das Wort „Änderung“ durch die Wortfolge „Einfügung in Abs. 4“ ersetzt und folgender letzter Absatz angefügt:
„Als Abs. 5 wird die gesetzliche Bestimmung des § 4 Abs. 4 des Bgld. KAG 1976 eingefügt. Diese regelt die Verpachtung und Übertragung an eine juristische Person.“
20. Die bisherigen Erläuterungen zu Z 6 (§ 5 Abs. 5) entfallen.

21. In den in den Erläuterungen enthaltenen Überschriften werden die Wendungen „Zu Z 7“, „Zu Z 8“, „Zu Z 9“, „Zu Z 10“, „Zu Z 11“ und „Zu Z 12“ jeweils durch die Wendungen „Zu Z 6“, „Zu Z 7“, „Zu Z 8“, „Zu Z 9“, „Zu Z 10“ und „Zu Z 11“ ersetzt.

22. Nach den Erläuterungen zu § 16 Abs. 7 Z 2 wird folgendes eingefügt:

„Zu Z 12 (§ 16 Abs. 8):

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sah in seiner Stammfassung BGBl. Nr. 460/1992 für die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste eine absolute Verschwiegenheitspflicht vor. Unter Beachtung dieser berufsrechtlichen Vorgabe wurde entsprechend dem Grundsatzgesetz auch im § 16 Abs. 8 des Ausführungsgesetzes festgelegt, dass Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, im Rahmen der Krankengeschichte oder der sonstigen Vormerke nicht geführt werden dürfen. Durch die Novelle zum MTD-Gesetz BGBl. Nr. 327/1996 wurden die Regelungen über die absolute Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste zu Gunsten bestimmter Ausnahmen geändert. Demgemäß ist – entsprechend dem Grundsatzgesetz – auch im Bgld. KAG 2000 eine Anpassung vorzunehmen.“

23. In den in den Erläuterungen enthaltenen Überschriften werden die Wendungen „Zu Z 27“, „Zu Z 28“, „Zu Z 29“, „Zu Z 30“, „Zu Z 31“, „Zu Z 32“, „Zu Z 33“, „Zu Z 34“, „Zu Z 35“, „Zu Z 36“, „Zu Z 37“, „Zu Z 38“, „Zu Z 39“, „Zu Z 40“ sowie „Zu Z 41 und 42 (§ 60)“ jeweils durch die Wendungen „Zu Z 28“, „Zu Z 29“, „Zu Z 30“, „Zu Z 31“, „Zu Z 32“, „Zu Z 33“, „Zu Z 34“, „Zu Z 35“, „Zu Z 36“, „Zu Z 37“, „Zu Z 38“, „Zu Z 39“, „Zu Z 40“, „Zu Z 41“ sowie „Zu Z 42 und 44 (§ 60 Überschrift und Abs. 1 und 2):“ ersetzt.

24. Nach den Erläuterungen zu § 30 wird Folgendes eingefügt:

„Zu Z 27 (§ 33 Abs. 3)

Es erfolgt eine Anpassung an die Diktion des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (Artikel XI – Änderung des Krankenanstaltengesetzes).“

25. In den Erläuterungen zu § 48 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Fachscherpunkte“ die Wortfolge „Prosekturen, Ambulanzen“ eingefügt.

26. Nach den gemäß obiger Z 23 mit **„Zu Z 42 und 44 (§ 60 Überschrift und Abs. 1 und 2):“** überschriebenen Erläuterungen wird Folgendes eingefügt:

„Zu Z 43 (§ 60 Abs. 1 Z 5):

Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung des zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz (§ 29 Abs. 2 Z 5 KAG) geändert wird und beinhaltet eine Anpassung an das EU-Recht im Zusammenhang mit einem vor dem EuGH anhängigen Verfahren. Gemäß der bisherigen Judikatur des EuGH erscheint die im § 29 Abs. 2 Z 5 KAG und als Ausführungsbestimmung im § 60 Abs. 1 Z 5 Bgld. KAG 2000 ermöglichte unterschiedliche Behandlung von EWR-Bürgern und ÖsterreicherInnen auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit und/oder das Abstellen auf den Wohnort im Inland nicht EU-rechtskonform.“

27. Nach den Erläuterungen zu § 86 Abs. 6 und 7 wird Folgendes angefügt:

„Zu Artikel II:

Abs. 1 ist auf Grund der KAG-Novelle 2001 mit 1. Jänner 2001 in Kraft zu setzen.

Abs. 2 ist auf Grund des zur Begutachtung versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, mit 1. Jänner 2002 in Kraft zu setzen.“

***Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Regierungsvorlage
betreffend die Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001, Zl. 18-70***

Nach Finalisierung des Sitzungsaktes über die Regierungsvorlage betreffend die Krankenanstaltengesetz-Novelle 2001 ist eine Stellungnahme des Bundes (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) zum diesbezüglichen, zur Begutachtung versandten Gesetzesentwurf eingelangt, deren Änderungsvorschläge bei Erstellung der Regierungsvorlage aufgrund der Dringlichkeit der Beschlussfassung in der Landesregierung (im Hinblick auf die zeitgerechte Übermittlung an den Landtag für seine Sitzung am 21. Juni 2001) nicht berücksichtigt werden konnten. Nach Prüfung dieser Anregungen des Bundesministeriums erscheinen die oben genannten Änderungen der Regierungsvorlage erforderlich bzw. zweckmäßig, wobei zu den einzelnen Punkten Folgendes zu bemerken ist:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. c und g):

Sinnvolle Anregung des Bundes.

Zu Z 2 (§ 4 Z 9):

Ersetzung einer statischen Verweisung auf landesgesetzliche Regelungen durch eine dynamische Verweisung.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 und 5):

Keine inhaltliche Änderung. Auf Grund § 86 Abs. 6 Bgld. KAG 2000 (Außerkrafttretensbestimmung) erfolgt aus systematischen Gründen (bessere Lesbarkeit) eine Zusammenfassung der bisher auf die Z 5 und 6 verteilten Abs. 4 und 5 unter lediglich einem Punkt, nämlich Z 5.

Zu Z 4:

Durch den Wegfall der bisherigen Z 6 (§ 5 Abs. 5) bedingte neue Reihung; s. auch Erläuterung „Zu Z 3 (§ 5 Abs. 4 und 5)“.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2 Z 10 erster Satz):

Schreibfehlerberichtigung.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 8):

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) sah in seiner Stammfassung BGBl.Nr. 460/1992 für die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste eine absolute Verschwiegenheitspflicht vor. Unter Beachtung dieser berufsrechtlichen Vorgabe wurde entsprechend dem Grundsatzgesetz auch im § 16 Abs. 8 des Ausführungsgesetzes festgelegt, dass Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden sind, im Rahmen der Krankengeschichte oder der sonstigen Vormerke nicht geführt werden dürfen. Durch die Novelle zum MTD-Gesetz BGBl.Nr. 327/1996 wurden die Regelungen über die absolute Verschwiegenheitspflicht der Angehörigen der medizinisch-technischen Dienst zu Gunsten bestimmter Ausnahmen geändert. Demgemäß ist – entsprechend dem Grundsatzgesetz – auch im Bgld. KAG 2000 eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 1 Z 5):

Bedenken des Bundes wegen mangelnder Konformität zum Grundsatzgesetz. Herstellung der Konformität durch Weglassen des zweiten Satzes der Regierungsvorlage.

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 1 Z 6 und 7):

Durch den Klammerausdruck „(neu)“ soll eine Klarstellung dahingehend herbeigeführt werden, dass damit diese Bestimmungen *in der Fassung der vorliegenden Novelle* gemeint sind.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 1 erster Satz):

Anregung des Bundes. Ausführungsgesetzliche Verankerung der Verschwiegenheitspflicht auch für bei Trägern von Krankenanstalten beschäftigte Personen (§ 9 Abs. 1 [Bundes-]KAG-Novelle 2000).

Zu Z 10 (§ 33 Abs. 3 erster Satz):

Anregung des Bundes. Es erfolgt keine Anpassung an die Diktion des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (Artikel XI – Änderung des [Bundes]Krankenanstaltengesetzes).

Zu Z 11:

Durch Einfügung der neuen Z 27 (§ 33 Abs. 3 erster Satz) bedingte neue Reihung.

Zu Z 12 (§ 48 Abs. 1 Z 2):

Verweis des Bundes auf grundsatzgesetzlichen Regelungsinhalt (§ 21 Abs. 1 [Bundes-]KAG). Ergänzung der Ausführungsbestimmungen um Prosekturen und Ambulanzen.

Zu Z 13 (§ 56 Abs. 4 Z 1 lit. b):

Anregung des Bundes im Hinblick auf Beseitigung eines Spannungsverhältnisses zum Inhalt des § 49 Abs. 3

Zu Z 14 (§ 57 Abs. 1 erster Satz):

Genaue Euro-Umrechnung des Grundbetrags von S 72,-- (keine Rundung).

Zu Z 15 (§ 60 Abs. 1 Z 5):

Diese Änderung erfolgt unter Berücksichtigung des zur Begutachtung versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz (§ 29 Abs. 2 Z 5 KAG) geändert wird und beinhaltet eine Anpassung an das EU-Recht im Zusammenhang mit einem vor dem EuGH anhängigen Verfahren. Gemäß der bisherigen Judikatur des EuGH erscheint die im § 29 Abs. 2 Z 5 (Bundes-)KAG und als Ausführungsbestimmung im § 60 Abs. 1 Z 5 Bgld. KAG 2000 ermöglichte unterschiedliche Behandlung von EWR-Bürgern und ÖsterreicherInnen auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit und/oder das Abstellen auf den Wohnort im Inland nicht EU-rechtskonform.

Zu Z 16:

Durch Einfügung der neuen Z 43 (§ 60 Abs. 1 Z 5) bedingte neue Reihung.

Zu Z 17 (Artikel II):

In Abs. 1 ist auf Grund der (Bundes-)KAG-Novelle 2001 als Inkrafttretenstermin grundsätzlich der 1. Jänner 2001 vorgesehen.

In Abs. 2 ist auf Grund des zur Begutachtung versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, für Art. I Z 43 (§ 60 Abs. 1 Z 5) als Inkrafttretenstermin der 1. Jänner 2002 vorgesehen.

Die in den Z 18 bis 27 der Änderung der Regierungsvorlage enthaltenen Modifikationen der Erläuterungen ergeben sich aus der Notwendigkeit deren Anpassung an die dargelegten Änderungen in den den Gesetzestext betreffenden Punkten.